

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 52a GSpG Erhöhte Beugestrafe

GSpG - Glücksspielgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 52a.

Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG vorgesehenen Betrages der Betrag von 60 000 Euro.

In Kraft seit 31.12.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$